

Abschrift
der
Satzung des
„Vereins zur Förderung der Dorfentwicklung und –erneuerung
im Stadtteil Viesebeck“ e.V. vom 20.09.1996
(Geändert durch die Jahreshauptversammlung vom 08.12.2001)
(Geändert durch die Jahreshauptversammlung vom 21.11.2017)
(Geändert durch die Jahreshauptversammlung vom 20.03.2019)
(Geändert durch die Jahreshauptversammlung vom 14.04.2023)

§ 1

Vereinsbezeichnung

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Verein zur Förderung der Dorfentwicklung und –erneuerung im Stadtteil Viesebeck“ e.V.. Er wird als gemeinnütziger Verein im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Funktionsträgern des Vereins kann aufgrund des hinreichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung im Rahmen des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes sowie des § 31a Bürgerliches Gesetzbuch eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfhagen, Stadtteil Viesebeck.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein zur Förderung der Dorfentwicklung und –erneuerung im Stadtteil Viesebeck“ e.V. mit Sitz in 34466 Wolfhagen-Viesebeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Verschönerung des Ortsbildes.
2. Erhaltung von historischen, ortstypischen und erhaltenswerten Objekten.
3. Entwicklung von Ideen und Vorschlägen zur Verbesserung der Infrastruktur des Stadtteils Viesebeck.
4. Motivation der Einwohner des Stadtteils Viesebeck zur aktiven Teilnahme an Aktionen, die der Verbesserung und Verschönerung des Ortsbildes dienen (Blumenschmuck, Sauberhaltung der Grundstücke, Renovierung der Hausfassaden und dergleichen).
5. Ankauf und Veräußerung von Grundstücken zum Zwecke der Dorfgestaltung, Dorfverschönerung und Dorfentwicklung.
6. Enge Zusammenarbeit mit dem Ortsbeirat des Stadtteils Viesebeck und der Stadtverwaltung Wolfhagen im Sinne des Vereinszweckes.
7. Eigenständige Verwaltung der Bürgerbegegnungsstätte Hessenkrug um die Identifikation der Bürger von Viesebeck mit der Begegnungsstätte zu fördern und um eine organisatorisch möglichst einfache Nutzung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen unterschiedlicher Art zu ermöglichen.

§ 3

Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden bestritten aus

1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens
2. Spenden sowie sonstigen Zuwendungen und Einnahmen
3. Projektmitteln der öffentlichen Hand
4. Zweckgebundenen Mitteln

§ 4

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter(innen), eine(n) Kassierer(in), eine(n) Schriftführer(in), die von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Es gibt aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind neben den Gründungsmitgliedern diejenigen natürlichen Personen, die im Verein aktiv mitwirken. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen,

Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch beratend daran teilnehmen.

4. Der Mitgliedsbetrag wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Dieser wird jeweils zu Beginn des Kalenderjahres erhoben. Fällt die Gründung oder Auflösung des Vereins nicht auf den Beginn oder das Ende eines Kalenderjahres, so ist gleichwohl ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer monatlichen Kündigungsfrist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder dieses beantragen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit.

§ 5

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes,
 2. Wahl der sonstigen Organe wie: Schriftführer, Kassierer, Kassenprüfer usw.
 3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 4. Entgegennahme des Jahresberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
 5. Ausschluss von Mitgliedern.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein(e) Stellvertreter(in).

§ 6

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der (die) Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
2. Der Vorstand erstellt darüber hinaus den Haushaltsplan, einen Maßnahmen- und Aktionsplan, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlussrechnung.

§ 8

Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner fünf Mitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
4. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Beschlüsse der Organe sind von dem Schriftführer zu protokollieren und von dem jeweiligen Leiter der Versammlungen/ Sitzungen und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Schützengesellschaft 1701 Viesebeck e.V. (anerkannter gemeinnütziger Verein) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Satzungsbeschluss

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 19. September 1996 einstimmig beschlossen.

Wolfhagen- Viesebeck, den 19. September 1996

gez. Reinhard Schaake

gez. Erhard Grahlow

gez. Edgar Markus

gez. Dieter Schaake

gez. Wilfried Degenhardt

gez. Karl - August Drude

gez. Jürgen Gerhardt

gez. Volker Härtel

gez. Wolfgang Fuchs

gez. Beate Kajtor

gez. Thomas Tichatschek

gez. Wolfgang-Werner Leffringhausen

gez. Dieter Grahlow

gez. Karl-Günther Boos

gez. Dirk Luckei

gez. Walter Scheuermann

gez. Raven Lehmann

gez. Hartmut Scheuermann

gez. Erich Herbold

gez. Horst Kesselmark

gez. Thomas Grahlow

gez. Gerd Scheuermann

Viesebeck, 09.05.2023
für die Richtigkeit der Abschrift



Ralf Pickenhahn
Schriftführer



Thomas Tichatschek
Vorsitzender



Ingo Ziesing
stellv. Vorsitzender